

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

27. Oktober 2022

Geschätzter Kunde,
wir übermitteln Ihnen das monatliche Steuerrundschreiben mit den wichtigsten Neuerungen im Bereich Steuern und einer Übersicht der Zahlungsfälligkeiten.

Dr. Andrea Pircher
Stabstelle Steuerberatung
Wirtschaftsprüfer und Rechnungsrevisor

Steuerliche Begünstigungen

Steuerguthaben für Investitionsgüter bis 31. Dezember

Mit Ende des Jahres 2022 läuft das Steuerguthaben für materielle und immaterielle Investitionsgüter aus. Bis heute gibt es keine Verlängerung der Begünstigung, die ein Steuerguthaben von 6% für Investitionen in materielle und immaterielle (nicht 4.0) Vermögenswerte für das Jahr 2022 vorsieht.

Nach den derzeit geltenden Vorschriften können Unternehmen und Freiberufler den Bonus nur für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2022 getätigt werden, in Anspruch nehmen.

Das Steuerguthaben steht zudem für alle Investitionen, die bis zum 30. Juni 2023 getätigt werden, zu, sofern bis zum 31. Dezember 2022 die sogenannte "Reservierung" (Annahme des entsprechenden Angebots des Verkäufers und Akontozahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten) erfolgt ist.

Für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die nach dem 1. Januar 2023 (und ohne "Reservierung") getätigt werden, ist derzeit kein Steuerguthaben vorgesehen.

Es gilt zu beachten, dass das Steuerguthaben nicht anerkannt wird für:

- Fahrzeuge und andere Transportmittel gemäß Artikel 164, Absatz 1, TUIR: Kraftfahrzeuge sind vom Steuerguthaben ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie betrieblich oder privat genutzt werden, während Firmenfahrzeuge wie LKW zulässig sind;
- Investitionsgüter mit einem Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5 %;
- Gebäude und Bauwerke.

IMU – Befreiung: Wenn Ehegatten in verschiedenen Häusern leben

Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil 209/2022 die im IMU-Gesetz enthaltene Regelung für rechtswidrig erklärt, wonach zwei Ehegatten nicht in den Genuss der IMU-Befreiung für beide Häuser kommen können, wenn jeder von Ihnen ein Haus besitzt, in dem er/sie wohnt und in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Jeder Eigentümer einer Immobilie kann also die IMU-Befreiung in Anspruch nehmen, solange er seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Haus hat, auch wenn der Lebensgefährte oder Ehepartner seinen Wohnsitz und seinen Aufenthalt in einer anderen Wohnung hat, selbst wenn diese in derselben Gemeinde liegt.

Das Urteil berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung von IMU für Zweitwohnungen; die IMU ist weiterhin fällig, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass ein Ehegatte tatsächlich in einer der beiden Wohnungen seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (zu diesem Zweck können z.B. die Ausgaben für Spesen für Strom/Müll/Wasser/... herangezogen werden).

Die für "rechtswidrig" erklärten Vorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung außer Kraft: Die Entscheidung des oben genannten Urteils ist also ab dem Jahr 2022 wirksam. Für die Zahlung des Restbetrags von 2022 müssen diese Änderungen daher

auch bei der Berechnung der für das zweite Halbjahr geschuldeten Steuer berücksichtigt werden.

Unterstützungsmaßnahmen

Guthaben "Energie": Anfrage Berechnung an Lieferanten immer gerechtfertigt

Um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gutschrift zu überprüfen, können Unternehmen ihren Energielieferanten mit der Berechnung des ihm zustehenden Steuerguthabens beauftragen, sofern das Unternehmen von demselben Anbieter mit Strom oder Erdgas beliefert wird, von dem es auch im Jahr 2019 beliefert wurde. Es ist vorgesehen, dass der Energielieferant innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Steuergutschrift gewährt wird, auf den Antrag antwortet.

Die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) hat klargestellt, dass der Energielieferant auch dann zur Übermittlung der genannten Mitteilung verpflichtet ist, wenn der Antrag der Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt als der angegebenen 60-Tage-Frist eingeht, da die Verordnung keine Fälligkeit vorsieht, innerhalb derer das betroffene Unternehmen berechtigt ist, diese Informationen von seinem Energielieferanten anzufordern.

Es gilt zu beachten, dass sogenannte "nicht energieintensive" Unternehmen nur in den Genuss der Steuergutschrift für Strom kommen, wenn sie mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW für die im zweiten und dritten Quartal getätigten Ausgaben ausgestattet ist. Für die Monate Oktober und November 2022 wurde die Anforderung auf 4,5 kW gesenkt.

Tourismus: Eigenerklärung bis Februar für Steuerguthaben Miete und IMU

Um in den Genuss des Steuerguthabens für Mietzahlungen 2022 und des Steuerguthabens für die zweite Rate IMU 2021 zu kommen, können die interessierten Unternehmen des Tourismussektors, der Agentur für Einnahmen eine Eigenerklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen und die Bedingungen und Grenzen der europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen Covid-19 ("Temporary Framework") einhalten.

Die Eigenerklärung muss bis zum 28. Februar 2023 elektronisch eingereicht werden.

Innerhalb von 5 Tagen stellt die Agentur der Einnahmen die Empfangsbestätigung aus; innerhalb von 10 Tagen wird in einer zweiten Empfangsbestätigung die Anerkennung oder Ablehnung der Steuergutschrift mitgeteilt. Ab dem Tag nach der Bestätigung steht das Steuerguthaben zur Verrechnung im F24 zur Verfügung.

Das Steuerguthaben ist für Mietzahlungen von Tourismusunternehmen und für Schwimmbadbetreiber (ATECO 93.11.20) in Bezug auf die (bis zum 29. August 2022) gezahlten Mieten für die Monate Januar, Februar und März 2022 bestimmt. Der Bonus wird auf den monatlichen Betrag der Miete berechnet. Die Höhe beträgt:

- 60% bei Miet-, Leasing- oder Konzessionsverträgen von Immobilien, die nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
- 30% bei komplexen Dienstleistungs- oder Pachtverträgen, die mindestens eine Immobilie beinhalten, die nicht für Wohnzwecke genutzt wird und für die Ausübung der "geförderten" Tätigkeit bestimmt ist;
- 50% bei Pachtverträgen von Beherbergungsbetrieben (Hotel, Zimmervermietung, usw.);

Das Steuerguthaben für die IMU für Tourismusunternehmen entspricht 50% der IMU, die mit der zweiten Rate 2021 für Immobilien der Katasterkategorie D/2 gezahlt wurde, in der die touristische Tätigkeit ausgeübt wird; Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes oder des Tagesinkassos im zweiten Quartal 2021 um mindestens 50% gegenüber dem entsprechenden Zeitraum 2019. Die Erleichterung gilt auch für die IMIS der autonomen Provinz Trient gemäß Provinzgesetz Nr. 14/2014 und für die IMI (GIS) der autonomen Provinz Bozen gemäß Provinzgesetz Nr. 3/2014.

COVID-19 Beiträge weiterhin nicht zu versteuern

Die Agentur der Einnahmen vertritt die Auffassung, dass die infolge des epidemiologischen Notstands COVID-19 gewährten Beiträge und Subventionen, auch wenn sie nach dem 31. März 2022, dem Datum der Beendigung des Notstands, ausgezahlt wurden, keine steuerliche Relevanz haben (für Einkommens- und IRAP-Zwecke).

Die Beihilfen müssen jedoch den ausdrücklichen Anforderungen von Artikel 10-bis des Gesetzesdekrets 137/2020 (Gesetzesdekret "ristori") entsprechen: Sie müssen im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage COVID-19 an Unternehmen/Selbstständige ausgezahlt worden sein und sich von jenen Beihilfen unterscheiden, die vor dieser Notlage bestanden haben.

Abgaben

Eigenerklärung COVID für staatliche Beihilfen, vereinfachtes Ausfüllen

Ein neues Modell für die am 30. November fällige Eigenerklärung der COVID-Beihilfen wurde genehmigt. Insbesondere ist eine "vereinfachte" Ausfüllmethode vorgesehen: Durch Ankreuzen des neuen Kästchens "ES" auf der Vorderseite des Formulars können die betroffenen Subjekte auf das Ausfüllen des Feldes „A“ und damit auf die Angabe der detaillierten Liste aller erhaltenen COVID-Beihilfen verzichten.

Das neue Kästchen "ES" darf nur von jenen Subjekten angekreuzt werden, die erklären, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 eine oder mehrere im Feld „A“ aufgeführten Beihilfen erhalten haben;
- für keine der erhaltenen Beihilfen wurden die Limits des Abschnitts 3.12 des „Temporary Framework“ genutzt;
- der Gesamtbetrag der erhaltenen Beihilfen übersteigt die in Abschnitt 3.1 genannten Höchstbeträge nicht.

Subjekte die IMU-Beihilfen erhalten haben, sind von dieser vereinfachten Kompilation des Feldes „A“ ausgeschlossen; Diese Subjekte sind auf jeden Fall dazu verpflichtet das Modell vollständig auszufüllen.

Das neue Modell, in seiner aktualisierten Version, ersetzt das vorherige Modell, ab dem 27. Oktober 2022.

Akontozahlungen 2022 innerhalb 30. November

Am 30. November läuft die Frist für zweite Vorauszahlung der direkten Steuern und der IRAP für das Steuerjahr 2022 ab.

Das Akonto kann wie folgt ermittelt werden:

- die "historische Methode": Die Zahlung wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die für den vorangegangenen Steuerzeitraum (2021) berechneten Steuern bestimmt;

- die „Projektionsmethode“: Die Zahlung kann verringert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die für das Steuerjahr 2022 fälligen Steuern niedriger sind als jene des Vorjahres, z. B. aufgrund einer erheblichen Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens. Erweist sich die Berechnung als fehlerhaft und die Zahlung als zu gering, berechnet die Steuerbehörde die Strafe, es sei denn, der Steuerpflichtige leistet eine angemessene Nachzahlung.

Bitte beachten Sie, dass die zweite Vorauszahlung für Steuern und Abgaben nicht in Raten gezahlt werden kann. Es ist möglich, den fälligen Betrag mit eventuellen Steuerguthaben zu verrechnen.

Beiträge „de minimis“ 2018, Einladungen zur freiwilligen Berichtigung

Die Agentur der Einnahmen versendet aktuell Mitteilungen über die Nichteintragung der Veröffentlichungspflicht der erhaltenen staatlichen Beihilfen und der "De-minimis" Beihilfen im Register RNA (Nationales Register für staatliche Beihilfen), SIAN (Nationales Informationssystem für die Landwirtschaft), SIPA (Italienisches Fischerei- und Aquakultursystem) oder den Steuererklärungen, IRAP-Erklärungen und im Modell 770 für den Steuerzeitraum 2018.

Die Steuerpflichtigen erhalten mittels PEC oder mittels Post die Mitteilung mit den Daten der Unstimmigkeiten. Diese Mitteilung kann auch im Steuerpostfach „cassetto fiscale“ des Betroffenen, unter dem Bereich „L' Agenzia scrive“ – „Comunicazioni relative all' invito alla compliance“, eingesehen werden.

Im Anschluss an die Mitteilung kann der Steuerpflichtige seine Situation berichtigen, indem er eine ergänzende Erklärung mit den korrekten Daten einreicht. In diesem Fall wird eine Strafe fällig, die jedoch in den Genuss des "ravvedimento operoso" kommt, wenn das Versäumnis auf einen Fehler beim Ausfüllen der Felder der Steuererklärung zurückzuführen ist; wurde die „De-minimis“ Beihilfe unrechtmäßig verwendet, muss der Beitrag samt Sanktionen und Zinsen zurückgezahlt werden.

Fälligkeiten

Fälligkeiten November 2022

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Nummer	Steuerzahler ohne MwSt.-Nummer
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder
F24 mit Verrechnung von Guthaben	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

15. NOVEMBER

Aufwertung von Grundstücken und

Beteiligungen 2022: Zahlung der 1. Rate der Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, welche am 1. Jänner 2022 im Besitz von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen oder nicht gewerblichen Körperschaften waren und Erstellung und Beeidigung der Schätzung

16. NOVEMBER

Monatliche MwSt.-Schuld: Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6010

Trimestrale MwSt.-Schuld: Einzahlung der MwSt.-Schuld des dritten Trimesters, Abgabenkodex 6033

Quellensteuern auf lohnabhängige

Arbeit/freiberufliche Leistungen: Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen

Von Kondominien einbehaltene

Quellensteuern: Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES

Quellensteuereinbehalte für

Kurzzeitvermietungen: Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919

Andere Quellensteuereinbehalte: Einzahlung der

im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040

INPS Beiträge für Lohnabhängige: Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10

INPS Sonderverwaltung: Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)

INPS Kaufleute und Handwerker: Einzahlung der 3. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag

21. NOVEMBER

ENASARCO: Einzahlung der Beiträge des 3. Trimesters von Seiten des Auftraggebers

25. NOVEMBER

INTRASTAT: Abgabe der zusammenfassenden Meldungen für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

30. NOVEMBER

UNIEMENS: telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats

Einheitsbuch: Registrierung der Einträge des Vormonats

Periodische MwSt.-Abrechnung: telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 3. Trimesters

Stempelsteuern auf elektronische

Rechnungen: Einzahlung der Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen für das 3. Trimesters 2022, wenn die einzuzahlende Steuer 250 € oder mehr beträgt, oder gemeinsame Einzahlung der Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen für das 1. + 2. + 3. Trimester 2022 wenn die einzuzahlende Steuer in allen 3 Trimestern insgesamt weniger als 250 Euro beträgt

Steuererklärung: telematische Versendung der Steuererklärung betreffend physische Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit Geschäftsabschluss am 31/12

IRAP-Erklärung: telematische Versendung der jährlichen IRAP-Erklärung

IRAP-Option: Fälligkeit der Auswahlmöglichkeit der IRAP-Berechnung laut sog. „Bilanzmethode“ (metodo di bilancio), Trimester 2022-2024

Besteuerung laut Transparenzprinzip: Fälligkeit für Wahlmöglichkeit der Besteuerung laut Transparenzprinzip, Trimester 2022-2024

Akontozahlungen Steuererklärung und IRAP: 2. Akontozahlung IRPEF, IVIE, IVAFE, IRES, IRAP, cedolare secca, Ersatzsteuer für Personen in den Pauschalssystemen Forfettari/Minimi

INPS Kaufleute und Handwerker: 2. Akontozahlung für die Überschreitung der Minimalbeträge

INPS Sonderverwaltung: 2. Akontozahlung für Freiberufler, welche in der INPS-Sonderverwaltung eingeschrieben sind

Eigenerklärung Aiuti di stato „COVID“: Fälligkeit für die Abgabe der Eigenerklärung für die erhaltenen staatlichen Beihilfen